

Technische Mindestanforderungen an Messeinrichtungen

im Verteilnetz Strom der

Vereinigte Wertach-Elektrizitätswerke GmbH

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Geltungsbereich

1 Technische Mindestanforderungen an Messeinrichtungen nach § 21b, Abs. 2 EnWG

1.1 Grundsätze zum Messstellenbetrieb

1.2 Festlegungen zum Messstellenbetrieb

1.2.1 Netzanschluss Niederspannung bis 40 kVA und weniger als 100.000 kWh/a Verbrauch

1.2.2 Netzanschluss Niederspannung bis 40 kVA und mehr als 100.000 kWh/a Verbrauch

1.2.3 Netzanschluss Niederspannung über 40 kVA und weniger als 100.000 kWh/a Verbrauch

1.2.4 Netzanschluss Niederspannung über 40 kVA und mehr als 100.000 kWh/a Verbrauch

1.2.5 Netzanschluss Mittelspannung, mittelspannungsseitige Messung

1.2.6 Messungen für EEG-Anlagen

1.2.7 Messungen für die Einspeisung aus KWK-G-Anlagen und sonstige Einspeisungen

1.3 Technische Mindestanforderungen zur Errichtung von Messstellen

1.3.1 Allgemeines

1.3.2 Technische Anforderungen

1.3.3 Direktmessung bis 60 A und NSp-Wandlermessung

1.3.4 Messungen im Freien

1.3.5 Mittelspannungsmessung in Anlagen mit einfachem Netzanschluss

1.3.6 Kunden mit mehreren Netzanschlüssen

1.4 Technische Mindestanforderungen an die Messgeräte

1.4.1 Allgemeines

1.4.2 Informationen zur Durchführung des Messstellenbetriebs bei Neuanlagen

2 Technische Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität nach § 21b, Abs. 2 EnWG

2.1 Meldedatensätze der Messstellenbetreiber und der Messdienstleister

2.2 Mindestanforderungen an den Messstellenbetreiber zum Datenumfang und zum Meldegrund

2.3 Mindestanforderungen an den Messstellenbetreiber zum Umfang und zur Qualität der Messdaten

2.4 OBIS-Kennzahl

2.5 Mindestumfang und Mindestqualität der Messdaten bei SLP-Zählern

2.6 Mindestumfang und Mindestqualität der Messdaten bei RLM-Zählern

3 Maßgebliche Verordnungen und Schriften

Vorwort

In der Neufassung des Energiewirtschaftsgesetzes 2005 ist in § 21 b, Absatz 2 festgelegt, dass der Einbau, der Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen auf Wunsch des betroffenen Anschlussnutzers von einem Dritten durchgeführt werden kann. Hierzu hat der Netzbetreiber für sein Netzgebiet einheitliche technische Mindestanforderungen an Messeinrichtungen und Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität zu veröffentlichen, die sachlich gerechtfertigt und nicht diskriminierend sind.

Mit den vorliegenden technischen Mindestanforderungen und den Mindestanforderungen zu Datenumfang und Datenqualität für Messstellen in Kunden- und Netzanlagen, die an das Verteilnetz Strom der Vereinigte Wertach-Elektrizitätswerke GmbH (nachfolgend VWEW genannt) angeschlossen sind, wird die Vorgabe eines einheitlichen Anforderungsprofils an Messstellen sichergestellt. Die Mindestanforderungen gelten sowohl für durch den Netzbetreiber als auch für durch dritte Messstellenbetreiber betriebene Messstellen und sind somit von allen Messstellenbetreibern gleichermaßen einzuhalten. Von ihnen darf nur in begründeten Ausnahmefällen nach Rücksprache mit der VWEW abgewichen werden. Jeder Messstellenbetreiber muss in einer von ihm betriebenen Messstelle alle Messkonfigurationen gemäß Abschnitt 1.2 anbieten und betreiben können, die unter Berücksichtigung der Anschlusssituation in der betreffenden Kundenanlage auftreten können.

Neben den vorliegenden Mindestanforderungen sind bei der technischen Umsetzung in Anlagen, die an das Netz der VWEW angeschlossen sind, die Technischen Anschlussbedingungen (TAB 2019) mit den Hinweisen zu den TAB 2019 des VBEW und den Ergänzungen zu den Hinweisen zu beachten. Des Weiteren ist die Richtlinie „Transformatorstationen am Mittelspannungsnetz“ anzuwenden. Mess- und Steuereinrichtungen sind in Zählerschränken nach DIN 43 870 unterzubringen.

Geltungsbereich

Sachlich:

Diese Mindestanforderungen gelten für Abrechnungsmessungen in Kunden- und Netzanlagen, die an das Verteilnetz der VWEW angeschlossen sind.

Zeitlich:

Die vorliegenden Technischen Mindestanforderungen und die Mindestanforderungen zu Datenumfang und Datenqualität gelten ab dem Inkrafttreten des „Gesetzes zur Öffnung des Messwesens bei Strom und Gas für Wettbewerb“ auf unbestimmte Zeit. Ab diesem Zeitpunkt verlieren alle bisherigen von der VWEW veröffentlichten Ausgaben ihre Gültigkeit.

Die VWEW ist berechtigt, die Technischen Mindestanforderungen und die Mindestanforderungen zu Datenumfang und Datenqualität zu aktualisieren, sofern sie hierzu eine Notwendigkeit sieht. Aktualisierte Ausgaben werden mindestens einen Monat vor Gültigkeitsbeginn auf der Internetseite der VWEW veröffentlicht und den im Netz der VWEW tätigen Messstellenbetreibern zur Kenntnis gegeben.

1 Technische Mindestanforderungen an Messeinrichtungen nach § 21 b, Abs. 2 EnWG

1.1 Grundsätze zum Messstellenbetrieb

Die Messung ist in der Ebene der Anschlussspannung auszuführen. Ausnahmen bedürfen der Absprache mit dem Netzbetreiber.

Es gilt der Metering Code - aktuelle Ausgabe -, sofern nachstehend keine abweichenden oder ergänzenden Festlegungen getroffen werden. Die VWEW verlangt auf Grundlage der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung“ vom 1. Nov. 2006 (NAV), dass jede Stromentnahme oder Einspeisung des Anschlussnutzers gemessen wird.

Sofern die Messeinrichtung nicht elektronisch ausgelesen wird, verwendet der Messstellenbetreiber ausschließlich Messeinrichtungen, deren Messwerte ohne zusätzlichen Aufwand abgelesen werden können.

Kann an einem Netzverknüpfungspunkt die Energieflussrichtung wechseln, ist eine Messung für beide Energieflussrichtungen vorzusehen (Vierquadrantenzähler, Zweirichtungszähler oder ein separater Zähler je Energieflussrichtung). Dies gilt auch an der Übergabestelle zu dem Netz der allgemeinen Versorgung bei Einspeisung ins kundeneigene Netz mit Messung und Abrechnung der Volleinspeisung nach EEG.

Bei Zählpunkten mit unterbrechbaren Verbrauchern legt die VWEW die Freigabe- oder Sperrzeiten fest. Der Messstellenbetreiber ist verpflichtet, die vorgegebenen Schaltzeiten der unterbrechbaren Verbraucher an dem jeweiligen Zählpunkt mit Hilfe eines Rundsteuerempfängers umzusetzen. Die Einstellungen können bei der VWEW erfragt werden.

Bei Zählpunkten ohne unterbrechbare Verbraucher und der Forderung nach einem Zweitarifarbeitszähler sind für die Tarifumschaltung die Schaltzeiten des Grundversorgers verbindlich.

An die Sekundärleitungen von Wandlern (Zählkern, Wicklung), über die die Abrechnungsmessung angeschlossen ist, dürfen keine kundeneigenen oder messstellenbetreibereigenen Zähler oder sonstige Geräte, die nicht der Abrechnungsmessung dienen, angeschlossen werden.

Im ungemessenen Bereich dürfen Geräte für den Messstellenbetrieb nur bis zu einer Gesamtleistung von 6 VA angeschlossen werden. Werden mehr als 6 VA für zusätzliche Geräte im Zuge des Messstellenbetriebes benötigt, ist die Versorgung über gemessene Energie sicherzustellen.

1.2 Festlegungen zum Messstellenbetrieb

Die folgenden Angaben zu Leistungsgrenzen und Arbeitsmengengrenzen beziehen sich auf jeweils einen realen Zählpunkt, sofern nachstehend nicht anders angegeben.

Mindestanforderungen des Netzbetreibers an die Messstelle, abhängig von den Leistungs- und Arbeitsmengengrenzen:

Verweis auf	Anschluss spannungs-ebene	Mess- spannungs-ebene	Leistung in kVA	Arbeit in kWh/a	Abrechnungszähler
1.2.1	NSp	NSp	< 40	< 100 000	SLP
1.2.2	NSp	NSp	< 40	> 100 000	RLM
1.2.3	NSp	NSp	> 40	< 100 000	SLP
1.2.4	NSp	NSp	> 40	> 100 000	RLM
1.2.5	MSp	MSp			RLM

1.2.1 Netzanschluss Niederspannung bis 40 kVA und weniger als 100.000 kWh/a Verbrauch

Allgemein: Direkt angeschlossener Arbeitszähler, technisch übertragbare Leistung maximal 40 kVA. Einbau zur Versorgung von Kunden mit Standardlastprofil.

Varianten: Ein- oder Zweitarifzähler, je nach Kundenwunsch.
Tarifsteuergerät nur bei Zweitarifzähler.

Genauigkeitsklassen:

Zähler: Wirkarbeit 2 %, Blindarbeit wird nicht gemessen.

Ablesung: Ablesung durch Kunden, Dienstleister oder VWEW

- aus wichtigem Grund (z.B. Lieferantenwechsel)
- einmal pro Jahr (Stichtagsablesung).

Optionen: Lastgangzähler (LGZ) bei einem Jahresverbrauch unter 100.000 kWh; auf Kundenwunsch gegen Kostentragung entsprechend 1.2.2

Anforderungen an Kundenanlage:

Nach TAB 2019 Kapitel 7 einschließlich VBEW- und VWEW-Ergänzungen. Bei Anlagen mit Speicherheizung gelten die Festlegungen der VWEW.

1.2.2 Netzanschluss Niederspannung bis 40 kVA und mehr als 100.000 kWh/a Verbrauch

Allgemein: Direkt angeschlossener Lastgangzähler mit Kommunikationsmodul für Zählwertfernübertragung (ZFÜ), technisch übertragbare Leistung maximal 40 kVA.

Varianten: Externes Tarifsaltgerät.

Genauigkeitsklassen:

Zähler: Wirkarbeit 1 %, Blindarbeit 2 %

Ablesung: tägliche Ablesung über ZFÜ.

Ist kein Telefonanschluss vorhanden, erfolgt die Ablesung monatlich durch Dienstleister oder Mitarbeiter der VWEW.

Anforderungen an Kundenanlage:

Nach TAB 2019 Kapitel 7 einschließlich VBEW- und VWEW-Ergänzungen.
Durchwahrfähiger Telefonanschluss.

1.2.3 Netzanschluss Niederspannung über 40 kVA und weniger als 100.000 kWh/a Verbrauch

Allgemein: Über Stromwandler angeschlossener Arbeitszähler, technisch übertragbare Leistung ergibt sich aus Stromwandlergröße. Einbau zur Versorgung von Kunden mit Standardlastprofil.

Varianten: Ein- oder Zweitarifzähler, je nach Kunden- oder Lieferantenwunsch.
Tarifsteuergerät nur bei Zweitarifzähler.

Genauigkeitsklassen:

Zähler: Wirkarbeit 1 %, Blindarbeit wird nicht gemessen.

Wandler: Strom Kl. 0,5s

Ablesung: Ablesung durch Kunden, Dienstleister oder Mitarbeiter der VWEW

- aus wichtigem Grund (z.B. Lieferantenwechsel)
- einmal pro Jahr (Stichtagsablesung).

Optionen: Lastgangzähler (LGZ) bei einem Jahresverbrauch unter 100.000 kWh; auf Kundenwunsch gegen Kostentragung entsprechend 1.2.2.

Anforderungen an Kundenanlage:

Nach TAB 2019 Kapitel 7 einschließlich VBEW- und VWEW-Ergänzungen.

Durchwahrfähiger Telefonanschluss (nur bei LGZ).

Wandlermessschrank gemäß Spezifikation VWEW.

Bei Anlagen mit Speicherheizung gelten die Festlegungen der VWEW.

1.2.4 Netzanschluss Niederspannung über 40 kVA und mehr als 100.000 kWh/a Verbrauch

Allgemein: Über Stromwandler angeschlossener Lastgangzähler mit Kommunikationsmodul für ZFÜ, technisch übertragbare Leistung ergibt sich aus Stromwandlergröße.

Varianten: Externes Tarifschaltgerät.

Genauigkeitsklassen:

Zähler: Wirkarbeit 1 %, Blindarbeit 2%

Wandler: Strom Kl. 0,5s

Ablesung: Tägliche Ablesung über ZFÜ.

Anforderungen an Kundenanlage:

Nach TAB 2019 Kapitel 7 einschließlich VBEW- und VWEW-Ergänzungen.
Durchwahlfähiger Telefonanschluss.
Wandlermessschrank gemäß Spezifikation VWEW.

1.2.5 Netzanschluss Mittelspannung, mittelspannungsseitige Zählung

Allgemein: Über Strom- und Spannungswandler angeschlossener Lastgangzähler mit Kommunikationsmodul für ZFÜ, technisch übertragbare Leistung ergibt sich aus Stromwandlergröße.

Varianten: Externes Tarifschaltgerät.

Genauigkeitsklassen:

Zähler: Wirkarbeit 1 %, Blindarbeit 2%
Wandler: Strom Kl. 0,5s
Spannung Kl. 0,5

Ablesung: tägliche Ablesung über ZFÜ.

Anforderungen an Kundenanlage:

Technische Richtlinien: „Transformatorstation am Mittelspannungsnetz“, TAR-Mittelspannung (VDE AR-N 4110). Durchwahlfähiger Telefonanschluss.
Wandlermessschrank gemäß Spezifikation VWEW.

1.2.6 Zählungen für Eigenerzeugungsanlagen nach dem Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG)

Für die Einspeisung von EEG-Anlagen ist bis zu einer Grenze von 100 kW installierter Einspeiseleistung eine Jahresarbeitszählung vorzusehen. Ab einer Leistung von 100 kW ist die Ausstattung mit einem Lastgangzähler erforderlich (Förderung nach EEG nur bei Erfassung durch Lastgangzähler). Es gelten die entsprechenden Festlegungen laut oben genannter Ziffern.

Für Einspeisungen gelten die gleichen Festlegungen wie für die Entnahme aus dem Verteilnetz.

1.2.7 Zählungen für Einspeisungen aus KWK-G-Anlagen und sonstige Einspeisungen

Es gelten die Festlegungen nach 1.2.1 bis 1.2.4, d.h. bis zu einer Einspeisung bis 100.000 kWh/a Ausstattung mit Arbeitszählern, darüber hinaus mit Lastgangzählern.

1.3 Technische Mindestanforderungen zur Errichtung von Messstellen

1.3.1 Allgemeines

Diese Anforderungen gelten für die Errichtung von Messstellen in:

- Kundenanlagen
- ortsfesten Zähleranschlussschränken
- vorübergehend angeschlossenen Anlagen
- Anlagen mit mehreren Einspeisepunkten

Die Mindestanforderungen zur Errichtung von Messstellen legen den Aufbau der Messung fest, unabhängig von der Energierichtung und der Erzeugungsart. Die Abstufung der Geräteausstattung richtet sich nach den Festlegungen in Kapitel 1.2.

Die Messstellen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind neben den geltenden Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügungen auch die anerkannten Regeln der Technik zu beachten, insbesondere DIN VDE Normen, die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) und die Technische Richtlinie des VDN: „Transformatorstationen am Mittelspannungsnetz“ in der aktuellen Ausgabe.

Bei Umbauten oder Gerätewechseln, die zu einer Veränderung von meldepflichtigen Stammdaten oder von abrechnungsrelevanten Messdaten oder Prozessen führen, ist die VWEW entsprechend zu informieren. Zu solchen Veränderungen zählen unter anderem:

- Zählerwechsel
- Wandlertausch mit anderem Übersetzungsverhältnis
- Veränderung des Übersetzungsverhältnisses bei umschaltbaren Stromwandlern

1.3.2 Technische Anforderungen

Zusatzgeräte für den Messstellenbetrieb (Tarifschaltgerät, Modem, usw.) können an der Messspannung bis zu einer Leistung von 6 VA pro Zählpunkt betrieben werden, d. h. der Eigenverbrauch geht bis zu dieser Grenze zu Lasten des Netzbetreibers. Werden mehr als 6 VA für zusätzliche Geräte im Zuge des Messstellenbetriebes benötigt ist die Versorgung über gemessene Energie sicherzustellen.

Die von der Messung nicht erfassten Anlagenteile sind von VWEW zu plombieren. Das entsprechende Meldeformular „Fertigstellung“ ist zu verwenden. Das verwendete Plombiersystem ist mit der VWEW abzustimmen.

Die Sekundärleitungen der Strom- und Spannungswandler sind ungeschnitten vom Wandlerklemmbrett bis zu den Prüfklemmen / Spannungspfadicherungen im Zählerschrank zu führen.

Bei der Montage von Zählern ist auf ein Rechtsdrehfeld zu achten und vor Inbetriebnahme eine Anlaufprüfung durchzuführen. Die Einbaudaten sind mit der Geräteeinbaumitteilung per Edifact an die VWEW zu übermitteln.

1.3.3 Direktmessung bis 60 A und NSp-Wandlermessung

Direkt gemessene Anlagen bis 40 kVA (60 A) und Wandlermessungen sind nach den technischen Anschlussbedingungen der aktuellen TAB, den aktuellen Hinweisen zu den TAB vom Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e. V. -VBEW-, den Ergänzungen zu den Hinweisen und der VWEW, zu errichten.

Grundlage hierfür ist die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV)“ vom 1. Nov. 2006.

1.3.4 Messungen im Freien

Für Messungen im Freien werden Zähleranschlusschränke nach der VDN-Richtlinie „Anschlusschränke im Freien“ verwendet.

1.3.5 Mittelspannungsmessung in Anlagen mit einfachem Netzanschluss

In Anlagen mit mittelspannungsseitiger Messung über Strom- und Spannungswandler kommen SV-Messchränke in Vollkunststoff oder geerdeten Metallmesschränke zum Einsatz. Angaben über die Ausführung sind der technischen Richtlinie „Transformatorstationen am Mittelspannungsnetz“ und TAB-Mittelspannung zu entnehmen.

1.3.6 Kunden mit mehreren Netzanschlüssen

Für Messungen in Kundenanlagen mit mehreren Netzanschlüssen sind spezielle Anforderungen bei der VWEW zu erfragen.

1.4. Technische Mindestanforderungen an die Messeinrichtung

1.4.1 Allgemeines

Zähler, Messwandler und abrechnungsrelevante Zusatzgeräte, die im Netzgebiet der VWEW installiert werden, müssen zugelassen und geeicht sein und den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Sie müssen mindestens den Anforderungen des „Metering Code“ oder dessen Nachfolgedokument „FNN Anwendungsregel Messwesen Strom“ in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Der Zählerplatz muss in seiner Ausführung den Technischen Anschlussbedingungen der VWEW genügen. Unzulässige Rückwirkungen auf andere Kundenanlagen oder den Messstellenbetrieb Dritter, die von Zählern und Zählerfernauslese-Systemen ausgehen, sind zu vermeiden.

Steuergeräte wie z. B. Tonfrequenz-Rundsteuerempfänger, Funk-Rundsteuerempfänger oder Schaltuhren müssen in ihrer technischen Ausführung den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Steuerzeiten werden vom Netzbetreiber vorgegeben.

Bei Abrechnungsmesseinrichtungen wie Zählern, Wandlern, Schaltgeräten, Fernzähl- und Registriergeräten etc. ist eine eindeutige, verwechslungssichere Eigentumsnummer aufzubringen.

Unzulässige Kippschwingungen bei Einschaltvorgängen oder verlöschenden Erdschlüssen in Verbindung mit einpoligen Spannungswandlern sind zu vermeiden.

1.4.2 Informationen zur Durchführung des Messstellenbetriebs bei Neuanlagen

Um einen reibungslosen Prozessablauf für Messstellen, die erstmalig eingerichtet werden, zu gewährleisten, bitten wir, zusätzlich zu den in den Wechselprozessen im Messwesen (WiM) getroffenen Festlegungen, die folgenden Anforderungen zu beachten:

Die Fertigmeldung mit Inbetriebsetzungstermin der Anlage muss spätestens acht Werktage (WT) vor dem vom Messstellenbetreiber (MSB) gewünschten Zuordnungstermin der VWEW (Netzbetreiber (NB)) vorliegen. Die Fertigmeldung wird hierfür von der beim NB eingetragenen ausführenden Elektrofachfirma rechtzeitig eingereicht und enthält ein Inbetriebsetzungsdatum, zu welchem die Anlage frühestens in Betrieb genommen werden kann – siehe § 14 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV). Mit diesem Formular erhalten wir vom Anschlussnutzer (AN) (unabhängig von den WiM-Prozessen) zusätzlich die Information, ob ein dritter MSB oder der NB die Messeinrichtung bereitstellen wird.

Hintergrund dieser Anforderung:

Nur anhand dieser Fertigmeldung erhalten wir die endgültige Information über eine betriebsbereite neue Anlage in unserem Netz. In der Fertigmeldung legt der Anlagenerrichter gemeinsam mit dem Anschlussnehmer den voraussichtlichen Inbetriebsetzungstermin fest. Die Kenntnis dieses voraussichtlichen Inbetriebsetzungstermins einer betriebsbereiten Anlage ist die Voraussetzung für die Bestätigung der Anmeldung durch den NB an den MSB (WiM Beginn Messstellenbetrieb Prozessschritt 3b). Mit dieser verbindlichen Information über die Inbetriebsetzung einer Neuanlage in unserem Netz generieren wir in unserem EDV-System zugleich die für die Identifikation und Marktkommunikation erforderliche ID der Messlokation der Neuanlage und teilen diesen dem Anschlussnutzer schriftlich mit. Sofern wir die Information über die geprüfte und betriebsbereite Anlage mit dem geplanten Inbetriebnahmedatum nicht oder nicht fristgerecht erhalten, führt dies zu einer automatisierten Ablehnung der Anmeldung zum Messstellenbetrieb. **In diesem Zusammenhang weisen wir daraufhin, dass der Einbau der Messeinrichtung (Zähler) durch den MSB ausschließlich nach der Anmeldebestätigung zum Messstellenbetrieb durch den NB (WiM Beginn Messstellenbetrieb Prozessschritt 3b) im Zuge des Ergänzungsprozesses Gerätewechsel erfolgen darf.**

Folgen bei Nichteinhaltung der festgelegten Prozesse und Anforderungen:

Wir behalten uns ausdrücklich vor, die Messeinrichtung, die ohne die erforderliche Bestätigung des Netzbetreibers widerrechtlich eingebaut wurde, auszubauen und durch unsere Messeinrichtung zu ersetzen. Der NB ist jeweils der grundzuständige Messstellenbetreiber (gMSB). Die Kosten für die Auswechslung trägt der MSB der widerrechtlich eingebauten Messeinrichtung.

Weiterhin weisen wir darauf hin, dass eine Inbetriebsetzung von Anlagen ohne Fertigmeldung unzulässig ist. Wird in diesem Fall zugleich die Messeinrichtung widerrechtlich eingebaut, sind nicht nur der ordnungsgemäße Betrieb der Anlage, sondern auch die ordnungsgemäße Messung (Ab- und Auslesung der Messeinrichtung mit Weitergabe der Daten an Berechtigte) und die Verrechnung sowie die Bilanzierung der Strommengen nicht gewährleistet. Es ist daher von einer widerrechtlichen Inbetriebnahme und einer widerrechtlichen Stromentnahme auszugehen. In diesem Fall behalten wir uns vor, den Anschluss bis zum Vorliegen der Inbetriebsetzungsmeldung vom Netz zu trennen.

Wir bitten Sie dringend, diese Anforderung bei der Anmeldung von Neuanlagen im Hinblick eines erfolgreichen Prozessablaufes und zur Vermeidung aufwändiger Klärungsprozesse bei allen Marktpartnern zu berücksichtigen.

2 Technische Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität nach § 21b, Abs. 2 EnWG

Geltungsbereich

Sachlich:

Diese Mindestanforderungen gelten für Abrechnungsmessungen in Kunden- und Netzanlagen, die an das Verteilnetz der VWEW angeschlossen sind.

Zeitlich:

Die vorliegenden Mindestanforderungen zu Datenumfang und Datenqualität gelten ab dem Inkrafttreten des "Gesetzes zur Öffnung des Messwesens bei Strom und Gas für Wettbewerb" (BK6-09-34) auf unbestimmte Zeit. Ab diesem Zeitpunkt verlieren alle bisherigen von der VWEW veröffentlichten Ausgaben ihre Gültigkeit.

Die VWEW ist berechtigt, die Mindestanforderungen zu Datenumfang und Datenqualität zu aktualisieren, sofern sie hierzu eine Notwendigkeit sieht. Aktualisierte Ausgaben werden mindestens einen Monat vor Gültigkeitsbeginn auf der Internetseite der VWEW veröffentlicht und den im Netz der VWEW tätigen Messstellenbetreibern zur Kenntnis gegeben.

2.1 Meldedatensätze der Messstellenbetreiber und der Messdienstleister

Für den Austausch von Meldungen zu Stammdaten des Messstellenbetreibers und der Messstelle gelten, abhängig vom jeweils anzuwendenden Geschäftsprozess, die Mindestanforderungen bezüglich der vom jeweiligen Marktpartner in den Meldedatensätzen bereitzustellenden Stammdaten, die im Messstellenrahmenvertrag definiert sind. Die Anwendung der Geschäftsprozesse und die zugehörigen Meldefristen werden im Rahmenvertrag geregelt.

2.2 Mindestanforderungen an den Messstellenbetreiber zum Datenumfang und zum Meldegrund

In folgenden Fällen muss der Messstellenbetreiber Messwerte an die VWEW bereitstellen:

Bei Umbauten an einer Messstelle z.B. Wandleraustausch mit anderen Übersetzungsverhältnis oder Veränderung des Übersetzungsverhältnisses bei umschaltbaren Stromwandlern. Bei Ausbau, Einbau oder Wechsel von Messgeräten muss der Messstellenbetreiber die Veränderungen innerhalb 3 Werktagen mittels Geräteeinbau- und/oder Geräteausbaumitteilungen an den Netzbetreiber mitteilen. Die Mitteilung eines Gerätewechsels setzt sich aus einer Geräteausbaumitteilung und einer Geräteeinbaumitteilung zusammen.

2.3 Mindestanforderungen an den Messstellenbetreiber zum Umfang und zur Qualität der Messdaten

Der Messdatenaustausch zwischen Messstellenbetreiber und VWEW muss für jeden Zählpunkt mindestens die nachfolgenden Anforderungen erfüllen:

Die VWEW erwartet die Daten zu der jeweiligen Messstelle im Format MSCONS in der jeweils gültigen durch die Bundesnetzagentur freigegebenen Version zu den vom Netzbetreiber vorgegebenen Zeitpunkten. Die jeweils gültigen Bereitstellungsfristen sind im Messstellenrahmenvertrag geregelt.

2.4 OBIS-Kennzahl

Bei der VWEW werden folgende OBIS-Kennzahlen genutzt:

Tarif 0	entspricht ET	1:1-1.8.0
Tarif 1	entspricht HT	1:1-1.8.1
Tarif 2	entspricht NT	1:1-1.8.2

2.5 Mindestumfang und Mindestqualität der Messdaten bei SLP-Zählern

Der Messstellenbetreiber übermittelt dem Netzbetreiber die Zählerstände im MSCONS Format in der jeweils gültigen und durch die BNetzA freigegebenen Version.

Die Zählerstände sind bis zum 7. Kalendertag des Monats zu übergeben, der dem durch den Netzbetreiber vorgegebenen Ablesemonat folgt. Werden durch den Messstellenbetreiber die Zählerstände nicht bis zu diesem Termin übergeben und muss durch den Netzbetreiber eine Ersatzwertbildung erfolgen, stellt der Netzbetreiber die dafür entstandenen Kosten dem Messstellenbetreiber in Rechnung.

Durch den Messstellenbetreiber sind nur Ablesewerte zu übermitteln und keine Schätz oder Ersatzwerte.

2.6 Mindestumfang und Mindestqualität der Messdaten bei RLM-Zählern

Der Messstellenbetreiber übermittelt werktäglich an den Netzbetreiber die Lastgangdaten, sowie nach monatlicher Ablesung der Zählerstände die Zählerstandsdaten im MSCONS Format in der jeweils gültigen und von der BNetzA freigegebenen Version.

Der Datenumfang richtet sich an die Vorgaben der GPKE. Die Übermittlung der Zählerstände ist durch den Messstellenbetreiber monatlich bis zum 7. Kalendertag des nachfolgenden Monats zu übermitteln. Wird durch den Messstellenbetreiber dieser Termin nicht eingehalten, so dass durch den Netzbetreiber eine Ersatzwertbildung durchgeführt werden muss, werden die dadurch entstehenden Kosten dem Messstellenbetreiber durch den Netzbetreiber in Rechnung gestellt.

Informationsumfang: täglich 96 (bzw. 100 oder 92 bei Sommer-/Winter- Zeitumstellung)
 Viertelstunden-Leistungswerte in [kW] bzw. [kvar]

3 Maßgebliche Verordnungen und Schriften

- VDN Metering Code - aktuelle Ausgabe -
- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung" vom 1. Nov. 2006 (NAV)
- Jeweils aktuelle VDN/BDEW Richtlinie "Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz mit den Hinweisen zur TAB vom VBEW sowie die VWEW Ergänzungen"
- VDN Richtlinie „Anschlusschränke im Freien"
- Technische Richtlinie des VDN: „Transformatorstationen am Mittelspannungsnetz“ und TAR-Mittelspannung